Kleinseenlotse

Jahrgang 11 | Sonnabend, den 09. Mai 2015 | Nummer 05

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg, die Gemeinde Wustrow und den Wasserzweckverband Strelitz

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di.	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Do.	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Fr.	07.30 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035,
Fax 039833/28032
Mail:
sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am 06. Juni 2015.

Neues Fahrzeug im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

„Amtsmobil“

Das Unternehmen Riedel & Kaiser OHG aus Deggendorf arbeitet seit 1994 erfolgreich mit Einrichtungen des öffentlichen Lebens zusammen und konnte bereits über 800 Fahrzeuge an Kommunen, Krankenhäuser, Schulen aber auch an kirchliche und soziale Einrichtungen übergeben. So übernahm das Unternehmen auch den Kauf des Fahrzeuges, die Logoaufbereitung, die Anbringung sowie die kaufmännische Abwicklung für das werbefinanzierte Fahrzeug des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.
Ein Mitarbeiter der Firma Riedel & Kaiser OHG war 2014 im Amtsbereich unterwegs, auf der Suche nach „Geldgebern“ - 46 Sponsorinnen und Sponsoren konnte er für das neue Fahrzeug, einen Renault Master, gewinnen. Diese sind jetzt für 5 Jahre auf den Außenflächen des Fahrzeugs verewigt.
Am 14. April 2015 konnte das Amtsmobil offiziell an das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte übergeben werden. Ein großes DANKESCHÖN gilt den beteiligten Sponsorinnen und Sponsoren, die entscheidend für das Gelingen dieser Aktion verantwortlich sind.
Der 9-sitzige Kleinbus, das sogenannte Amtsmobil, kann für gemeinnützige Zwecke von Vereinen und ehrenamtlich Aktiven „fast kostenlos“ genutzt werden. Lediglich die Tankkosten sind selbst zu tragen.
Bei Abholung ist eine Kaution von 100,00 EUR in bar an das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte zu entrichten, welche bei unversehrter Rückgabe des Fahrzeuges wieder zurückgezahlt wird.
Wer das Amtsmobil nutzen möchte, kann sich gerne an das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte wenden.
Je nach Priorität wird dann entschieden, wer es nutzen darf.

Die Ausleihbedingungen zur Überlassung und Nutzung des „Amtsmobil“ finden Sie auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter:
www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de Allgemeine Informationen Amtsmobil Vereinbarung

Denise Szelag
Innere Verwaltung
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Stadt Mirow (Baumschutzsatzung)

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66 ff.) in Verbindung mit §§ 3 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Mirow vom 31.03.2015 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Schutzzweck und Geltungsbereich
(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Gehölze und Grünflächen auf dem Gebiet der Stadt Mirow zur
1. Sicherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Sicherung von Lebensstätten für gefährdete wildlebende Tierarten,
3. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
4. Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
5. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Luftverunreinigung, Staub und Lärm,
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines artenreichen Baumbestandes

zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
(2) Geschützte Gehölze und Grünflächen sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2
Geschützte Gehölze
(1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden,
2. Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 70 Zentimeter beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 Zentimetern aufweist,
3. Sträucher einheimischer Pflanzenarten mit einer Höhe von mindestens 3 Metern,
4. Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,5 Metern und einer Mindestlänge von 10 Metern mit Ausnahme von Feldhecken, welche gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bereits als Biotope geschützt sind,
5. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.

(2) Liegt im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.
(4) Diese Satzung gilt nicht für
1. Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz sowie Alleen und einseitige Baumreihen nach § 19 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V),
2. Bäume, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt sind.
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
4. Denkmäler der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern,
5. Bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen,
6. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.

(5) Vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen sind Nadelbäume in den Gärten von Wohngrundstücken (Hausgärten) der Arten:

1.	Douglasie	(Pseudotsuga menziesii)
2.	Große Küstentanne	(Abies grandis)
3.	Nordmannstanne	(Abies nordmanniana)
4.	Coloradotanne	(Abies concolor)
5.	Gemeine Fichte	(Picea abies)
6.	Sitkafichte	(Picea sitchensis)
7.	Stechfichte	(Picea pungens)
8.	Serbische Fichte	(Picea omorika)
9.	Schwarzkiefer	(Pinus nigra)
10.	Weymouthskiefer	(Pinus strobus)
11.	Europäische Lärche	(Larix decidua)
12.	Japanische Lärche	(Larix leptolepis)
13.	Lebensbäume	(Thuja spec.)
14.	Scheinzypressen	(Chamaecyparis spec.)

§ 3
Geschützte Grünflächen

(1) Geschützte Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und in aller Regel im Eigentum der Stadt Mirow stehen. Sie dienen vor allem der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung, sowie der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. Hierzu gehören insbesondere:
1. Grün- und Parkanlagen,
2. Spielanlagen,
3. das Straßenbegleitgrün,
4. Waldparkanlagen und Schutzpflanzungen.

(2) Bestandteile von Grünflächen sind:
1. Vegetationsflächen,
2. Bäume sowie deren Kronentraufbereich,
3. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen.

(3) Die Widmung erfolgt mit der Übergabe an die Öffentlichkeit. Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und/oder in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

§ 4
Gebote

(1) Geschützte Bäume sind baumartengerecht und unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen gemäß § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, sind für die geschützten Gehölze so zu erhalten, dass deren Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Der Weidetierhalter hat Beeinträchtigungen geschützter Gehölze bei der Weidehaltung auszuschließen.

(3) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzerinnen und Nutzer auszurichten.

(4) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Volkssport, Kultur usw.).
Für Sondernutzungen gilt § 14.

§ 5
Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Geschädigt werden geschützte Bäume auch, wenn ihr charakteristisches Erscheinungsbild erheblich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.

(2) Zu den Verboten nach Absatz 1 zählen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,50 Meter, bei Pyramidenformen 5,00 Meter, sofern nicht überbaut), den Stamm oder die Krone, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
1. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen (bspw. für Stellplätze, Leitungsgräben oder Gartengestaltung),
2. Befestigen der Bodenfläche mit einer überwiegend wasser- oder luftundurchlässigen Schicht (bspw. Asphalt oder Beton),
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen und Laugen (einschließlich zur Taumittelanwendung), Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern; Anlegen von Feuer,
4. ungeregeltes Befahren oder Beparken durch Fahrzeuge oder die Lagerung von Materialien.

(3) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt
1. Gehölz-, Blumen- und andere Vegetationsflächen zur Abkürzung von Wegen zu betreten,
2. die Anlagen durch Glas, Papier und andere Abfallstoffe zu verunreinigen,
3. Erdstoffe, sowie sonstige Schuttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen oder abzustellen,
4. Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
6. wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere zu füttern,
7. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches,
8. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
9. zu zelten bzw. bewegliche Unterkünfte aufzustellen,
10. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
11. vermeidbaren Lärm zu verursachen.

(4) Das Mitführen von Tieren ist nur gestattet, soweit
1. Personen von den Tieren nicht belästigt werden,
2. die Grünflächen bzw. deren Bestandteile von den Tieren nicht beschädigt werden,
3. anfallender Kot sofort entfernt wird.

§ 6
zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen an geschützten Gehölzen sind
1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert,
2. Fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
3. das fachgerechte Anbringen von Nist- und Fledermauskästen,
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind der Stadt Mirow über das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 7
Pflege und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Insbesondere können solche Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.

(3) Jede Art von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen darf nur von Personen mit entsprechender Sachkunde beaufsichtigt oder durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere Naturschutz- und Forstbehörden, anerkannte Baumpflegebetriebe, Landschaftsarchitekten und Baumgutachter. Mitarbeiter anerkannter Naturschutzverbände können zur Umsetzung dieser Satzung unterstützend bei Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen herangezogen werden.

§ 8
Ausnahme und Befreiung

(1) Von den Verboten des § 5 Absatz 1 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
1. Geschützte Gehölze nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder wesentlich zu verändern sind und sich die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
2. Vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung unzumutbar beeinträchtigt sind,
3. Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet sind und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,

4. Die Gehölze erheblich geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. geschützte Bäume eine nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen zulassen.

(2) Von den Verboten des § 5 Absatz 1 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

1. zu einer unzumutbaren oder nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist, insbesondere wenn
   a. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
   b. geschützte Gehölze die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen, sodass die dahinterliegenden Wohnräume nur mit künstlicher Beleuchtung genutzt werden können,
2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
3. dem Gemeinwohl widersprechen würde.

§ 9
Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 8 ist bei der Stadt Mirow über das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beilegung einer Lageskizze zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Gehölzbestand einzuzeichnen. Der Antrag muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben (Standort mit Übersichtsplan, Umfang, Höhe, Art des Gehölzes sowie die Zustimmung zum Betreten des Grundstückes) enthalten.
(2) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis, sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.
(3) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Bekanntgabe befristet.
(4) Eingriffe aufgrund erteilter Genehmigungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. ausgeführt werden, wenn nicht aus zwingenden Gründen ein sofortiger Handlungsbedarf besteht.

§ 10
Ersatzpflanzung

(1) Die Ausnahme oder Befreiung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchzuführen.
(2) Mit der Ausnahme oder Befreiung soll dem Antragsteller insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe an anderer Stelle als Ausgleich und Ersatz für entfernte Schutzobjekte zu pflanzen und zu erhalten.
(3) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang (in 1,30 m Höhe gemessen), dem Vitalitätszustand und der landschaftsökologischen und - gestalterischen Funktion des geschützten Baumes. Hierbei gelten folgende Richtwerte:

1. Stammumfang 50 - 150 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 1 Ersatzbaum,
2. Stammumfang 150 - 250 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 2 Ersatzbäumen,
3. Stammumfang über 250 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 3 Ersatzbäumen.

(4) Für die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubbäume aus Baumschulen mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm (in 1,00 m Höhe gemessen) zu verwenden.
(5) Die Neupflanzung soll spätestens 1 Jahr nach Fällung des beantragten Baumes erfolgen.
(6) Entfernte Hecken sind in voller Länge durch Neupflanzungen zu ersetzen.
(7) Bei der Beseitigung von Sträuchern sind für jeden entfernten Strauch zwei einheimische, standortgerechte Sträucher mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindestgröße von 1 m zu pflanzen.
(8) Die Verpflichtung zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.
Wachsen die pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
(9) Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen unterliegen dem uneingeschränkten Schutz, auch wenn sie die Kriterien nach § 2 Absatz 1 noch nicht erreicht haben.
(10) Für die Ersatzpflanzung ist eine Frist festzulegen. Die Vornahme der Ersatzpflanzung ist der Stadt Mirow über das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte anzuzeigen.
Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.
(11) Ist die Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück eines Dritten innerhalb des Stadtgebiets zulässig, soweit dieser Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, und er der Ausgleichs- bzw. Ersatzpflanzung zugestimmt hat.
(12) Ist die Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung weder auf dem Grundstück des Antragstellers, noch auf dem Grundstück eines Dritten möglich, stellt die Stadt Mirow auf Antrag Flächen für die Ersatzpflanzungen zur Verfügung. Der Antrag ist beim Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte einzureichen und es muss hinreichend begründet sein, warum eine Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist.

§ 11
Folgebeseitigung

(1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 5 Absatz 1 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlung durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 oder Absatz 11 und 12 auf eigene Kosten Ausgleich und Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
(2) Hat ein Dritter geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen des Absatzes 1. Um unbillige Härten zu vermeiden, kann in Ausnahmefällen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit der Stadt Mirow vereinbaren, dass der
Schadensersatzanspruch gegen den Dritten an die Stadt Mirow abgetreten wird. Hierdurch entfällt für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Verpflichtung nach Absatz 1. Der Absatz 3 gilt sinngemäß.
(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Absatz 1 nicht verantwortlich oder steht ihm ein Schadenersatzanspruch nicht zu, hat er es zu dulden, wenn Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe des Absatzes 1 ergriffen werden.

§ 12
Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 10 und 11 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 13
Betreten von Grundstücken, Untersuchungen

Nach § 9 Absatz 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden und der Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben oder ähnliche Arbeiten durchführen, sowie Fotografien anfertigen. Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen nach § 9 Absatz 2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 14
Sondernutzungen der Grünflächen

(1) Die Stadt Mirow kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung des § 3 Absatz 1 hinausgeht (Sondernutzung) genehmigen. Zu Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

1. das Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen,
2. Aufgrabungen jeder Art,

3. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
4. das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art,
5. die Durchführung von Veranstaltungen
6. die Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen.

(2) Eine Sondernutzung wird nur auf schriftlichen Antrag genehmigt. Dieser sollte spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer gestellt werden. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.
(3) Die Genehmigung wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 5 Absatz 3 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden. Nach Beendigung der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wieder herzustellen.
(4) Nach Beendigung der Sondernutzung können die durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten der Berechtigten beseitigt werden, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf.
(5) Die Genehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,
1. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 der Satzung ohne Genehmigung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
2. eine Anzeige für eine unaufschiebbare Maßnahme nach § 6 Absatz 2 unterlässt,
3. seinen auferlegten Pflege-, Erhaltungs- und Schutzverpflichtungen an geschützten Gehölzen nach § 7 Absatz 2 nicht nachkommt,
4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 8 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
5. eine Ersatzpflanzung nach § 10 nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
6. die Folgenbeseitigung einer unerlaubten Handlung nach § 11 nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 3 die öffentlichen Grünflächen nicht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nutzt,
2. entgegen § 5 Absatz 3
   a. Gehölz-, Blumen- und andere Vegetationsflächen zur Abkürzung von Wegen betritt,
   b. Anlagen durch Glas, Papier und andere Abfallstoffe verunreinigt,
   c. Erdstoffe, sowie sonstige Schuttgüter und Gegenstände ablädt, abkippt oder abstellt,
   d. Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen entnimmt, beschädigt oder zerstört,
   e. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vornimmt,
   f. wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere füttert,
   g. Ausstattungsgegenstände beschmutzt, beschädigt oder verändert, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches,
   h. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt, auf ihnen reitet bzw. Fahrzeuge oder Anhänger auf ihnen abstellt,
   i. Zelte bzw. bewegliche Unterkünfte aufstellt, j. offene Feuerstellen errichtet und betreibt
   k. vermeidbaren Lärm verursacht.
3. entgegen § 5 Absatz 4 Tiere mitführt und
   a. hierdurch Personen belästigt,
   b. hierdurch die Grünflächen bzw. deren Bestandteile beschädigt,
   c. den anfallenden Kot nicht sofort entfernt.
4. entgegen § 14 eine Sondernutzung ausübt, ohne dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt,
5. die benutzte Grünfläche entgegen § 14 Absatz 3 Satz 4 nicht fachgerecht wiederherstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 16
Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Stadt Mirow vom 09. September 2003, geändert am 13. Dezember 2005 außer Kraft.

Mirow, 31.03.2015

Karlo Schmettau

Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Priepert (Baumschutzsatzung)

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66 ff.) in Verbindung mit §§ 3 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Priepert vom 30. März 2015 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Schutzzweck und Geltungsbereich

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Gehölze und Grünflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Priepert zur
1. Sicherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Sicherung von Lebensstätten für gefährdete wildlebende Tierarten,
3. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
4. Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
5. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Luftverunreinigung, Staub und Lärm,
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines artenreichen Baumbestandes

zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
(2) Geschützte Gehölze und Grünflächen sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2
Geschützte Gehölze

(1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden,
2. Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 70 Zentimeter beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 Zentimetern aufweist,
3. Sträucher einheimischer Pflanzenarten mit einer Höhe von mindestens 3 Metern,
4. Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,5 Metern und einer Mindestlänge von 10 Metern mit Ausnahme von Feldhecken, welche gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bereits als Biotope geschützt sind,
5. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.

(2) Liegt im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.
(4) Diese Satzung gilt nicht für
1. Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz sowie Alleen und einseitige Baumreihen nach § 19 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V),
2. Bäume, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt sind.
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
4. Denkmäler der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern,
5. Bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen,
6. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.

(5) Vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen sind Nadelbäume in den Gärten von
Wohngrundstücken (Hausgärten) der Arten:
1. Douglasie (Pseudotsuga menziesii)
2. Große Küstentanne (Abies grandis)
3. Nordmannstanne (Abies nordmanniana)
4. Coloradotanne (Abies concolor)
5. Gemeine Fichte (Picea abies)
6. Sitkafichte (Picea sitchensis)
7. Stechfichte (Picea pungens)
8. Serbische Fichte (Picea omorika)
9. Schwarzkiefer (Pinus nigra)
10. Weymouthskiefer (Pinus strobus)
11. Europäische Lärche (Larix decidua)
12. Japanische Lärche (Larix leptolepis)
13. Lebensbäume (Thuja spec.)
14. Scheinzypressen (Chamaecyparis spec.)

§ 3
Geschützte Grünflächen
(1) Geschützte Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und in aller Regel im Eigentum der Gemeinde Priepert stehen. Sie dienen vor allem der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung, sowie der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. Hierzu gehören insbesondere:
1. Grün- und Parkanlagen,
2. Spielanlagen,
3. das Straßenbegleitgrün,
4. Waldparkanlagen und Schutzpflanzungen.

(2) Bestandteile von Grünflächen sind:
1. Vegetationsflächen,
2. Bäume sowie deren Kronentraufbereich,
3. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen.

(3) Die Widmung erfolgt mit der Übergabe an die Öffentlichkeit. Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und/oder in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

§ 4
Gebote
(1) Geschützte Bäume sind baumartengerecht und unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen gemäß § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, sind für die geschützten Gehölze so zu erhalten, dass deren Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
(2) Der Weidetierhalter hat Beeinträchtigungen geschützter Gehölze bei der Weidehaltung auszuschließen.
(3) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzerinnen und Nutzer auszurichten.
(4) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Volkssport, Kultur usw.).
Für Sondernutzungen gilt § 16.

§ 5
Verbote
(1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Geschädigt werden geschützte Bäume auch, wenn ihr charakteristisches Erscheinungsbild erheblich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.
(2) Zu den Verboten nach Absatz 1 zählen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,50 Meter, bei Pyramidenformen 5,00 Meter, sofern nicht überbaut), den Stamm oder die Krone, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes fuhren oder führen können, insbesondere durch
1. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen (bspw. für Stellplätze, Leitungsgräben oder Gartengestaltung),
2. Befestigen der Bodenfläche mit einer überwiegend wasser- oder luftundurchlässigen Schicht (bspw. Asphalt oder Beton),
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen und Laugen (einschließlich zur Taumittelanwendung), Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern; Anlegen von Feuer,
4. ungeregeltes Befahren oder Beparken durch Fahrzeuge oder die Lagerung von Materialien.

(3) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt
1. Gehölz-, Blumen- und andere Vegetationsflächen zur Abkürzung von Wegen zu betreten,
2. die Anlagen durch Glas, Papier und andere Abfallstoffe zu verunreinigen,
3. Erdstoffe, sowie sonstige Schuttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen oder abzustellen,
4. Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
6. wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere zu füttern,
7. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches,
8. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
9. zu zelten bzw. bewegliche Unterkünfte aufzustellen,
10. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
11. vermeidbaren Lärm zu verursachen.

(4) Das Mitführen von Tieren ist nur gestattet, soweit
1. Personen von den Tieren nicht belästigt werden,
2. die Grünflächen bzw. deren Bestandteile von den Tieren nicht beschädigt werden,
3. anfallender Kot sofort entfernt wird.

§ 6
zulässige Handlungen
(1) Zulässige Handlungen an geschützten Gehölzen sind
1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert,
2. Fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
3. das fachgerechte Anbringen von Nist- und Fledermauskästen,
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind der Gemeinde Priepert über das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 7
Pflege und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen
(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
(2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Insbesondere können solche Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.
(3) Jede Art von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen darf nur von Personen mit entsprechender Sachkunde beaufsichtigt oder durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere Naturschutz- und Forstbehörden, anerkannte Baumpflegebetriebe, Landschaftsarchitekten und Baumgutachter. Mitarbeiter anerkannter Naturschutzverbände können zur Umsetzung dieser Satzung unterstützend bei Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen herangezogen werden.

§ 8
Ausnahme und Befreiung
(1) Von den Verboten des § 5 Absatz 1 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
1. Geschützte Gehölze nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder wesentlich zu verändern sind und sich die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
2. Vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung unzumutbar beeinträchtigt sind,
3. Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet sind und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
4. Die Gehölze erheblich geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. geschützte Bäume eine nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen zulassen.

(2) Von den Verboten des § 5 Absatz 1 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
1. zu einer unzumutbaren oder nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist, insbesondere wenn
   a. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
   b. geschützte Gehölze die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen, sodass die dahinterliegenden Wohnräume nur mit künstlicher Beleuchtung genutzt werden können,
2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
3. dem Gemeinwohl widersprechen würde.

§ 9
Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen
(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 8 ist bei der Gemeinde Priepert über das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Gehölzbestand einzuzeichnen. Der Antrag muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben (Standort mit Übersichtsplan, Umfang, Höhe, Art des Gehölzes sowie die Zustimmung zum Betreten des Grundstückes) enthalten.
(2) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis, sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.
(3) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe befristet.
(4) Eingriffe aufgrund erteilter Genehmigungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. ausgeführt werden, wenn nicht aus zwingenden Gründen ein sofortiger Handlungsbedarf besteht.

§ 10
Ersatzpflanzung
(1) Die Ausnahme oder Befreiung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchzuführen.
(2) Mit der Ausnahme oder Befreiung soll dem Antragsteller insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe an anderer Stelle als Ausgleich und Ersatz für entfernte Schutzobjektp zu pflanzen und zu erhalten.
(3) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang (in 1,30 m Höhe gemessen), dem Vitalitätszustand und der landschaftsökologischen und - gestalterischen Funktion des geschützten Baumes. Hierbei gelten folgende Richtwerte:
1. Stammumfang 50 - 150 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 1 Ersatzbaum,
2. Stammumfang 150 - 250 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 2 Ersatzbäumen,
3. Stammumfang über 250 cm des abzunehmenden Baumes = Pflanzung von 3 Ersatzbäumen.

(4) Für die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubbäume aus Baumschulen mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm (in 1,00 m Höhe gemessen) zu verwenden.
(5) Die Neupflanzung soll spätestens 1 Jahr nach Fällung des beantragten Baumes erfolgen.
(6) Entfernte Hecken sind in voller Länge durch Neupflanzungen zu ersetzen.
(7) Bei der Beseitigung von Sträuchern sind für jeden entfernten Strauch zwei einheimische, standortgerechte Sträucher mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindestgröße von 1 m zu pflanzen.
(8) Die Verpflichtung zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Wachsen die pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
(9) Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen unterliegen dem uneingeschränkten Schutz, auch wenn sie die Kriterien nach § 2 Absatz 1 noch nicht erreicht haben.
(10) Für die Ersatzpflanzung ist eine Frist festzulegen. Die Vornahme der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Priepert über das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte anzuzeigen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.
(11) Ist die Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück eines Dritten innerhalb des Gemeindegebiets zulässig, soweit dieser Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, und er der Ausgleichs- bzw. Ersatzpflanzung zugestimmt hat.
(12) Ist die Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung weder auf dem Grundstück des Antragstellers, noch auf dem Grundstück eines Dritten möglich, stellt die Gemeinde Priepert auf Antrag Flächen für die Ersatzpflanzungen zur Verfügung. Der Antrag ist beim Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte einzureichen und es muss hinreichend begründet sein, warum eine Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist.

§ 11
Folgebeseitigung
(1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 5 Absatz 1 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlung durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 oder Absatz 11 und 12 auf eigene Kosten Ausgleich und Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
(2) Hat ein Dritter geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen des Absatzes 1. Um unbillige Härten zu vermeiden, kann in Ausnahmefällen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit der Gemeinde Priepert vereinbaren, dass der Schadensersatzanspruch gegen den Dritten an die Gemeinde Priepert abgetreten wird. Hierdurch entfällt für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Verpflichtung nach Absatz 1. Der Absatz 3 gilt sinngemäß.
(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Absatz 1 nicht verantwortlich oder steht ihm ein Schadenersatzanspruch nicht zu, hat er es zu dulden, wenn Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe des Absatzes 1 ergriffen werden.

§ 12
Haftung des Rechtsnachfolgers
Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 10 und 11 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 13
Betreten von Grundstücken, Untersuchungen
Nach § 9 Absatz 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden und der Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben oder ähnliche Arbeiten durchführen, sowie Fotografien anfertigen. Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen nach § 9 Absatz 2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 14
Sondernutzungen der Grünflächen
(1) Die Gemeinde Priepert kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung des § 3 Absatz 1 hinausgeht (Sondernutzung) genehmigen. Zu Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:
1. das Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen,
2. Aufgrabungen jeder Art,
3. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
4. das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art,
5. die Durchführung von Veranstaltungen
6. die Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen.

(2) Eine Sondernutzung wird nur auf schriftlichen Antrag genehmigt. Dieser sollte spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer gestellt werden. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.
(3) Die Genehmigung wird auf Zeit und Widerruf erteilt Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 5 Absatz 3 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden. Nach Beendigung der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wieder herzustellen.
(4) Nach Beendigung der Sondernutzung können die durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten der Berechtigten beseitigt werden, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf.
(5) Die Genehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,
1. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 der Satzung ohne Genehmigung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
2. eine Anzeige für eine unaufschiebbare Maßnahme nach § 6 Absatz 2 unterlässt,
3. seinen auferlegten Pflege-, Erhaltungs- und Schutzverpflichtungen an geschützten Gehölzen nach § 7 Absatz 2 nicht nachkommt,
4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 8 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
5. eine Ersatzpflanzung nach § 10 nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
6. die Folgenbeseitigung einer unerlaubten Handlung nach § 11 nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 3 die öffentlichen Grünflächen nicht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nutzt,
2. entgegen § 5 Absatz 3
   a. Gehölz-, Blumen- und andere Vegetationsflächen zur Abkürzung von Wegen betritt,
   b. Anlagen durch Glas, Papier und andere Abfallstoffe verunreinigt,
   c. Erdstoffe, sowie sonstige Schuttgüter und Gegenstände ablädt, abkippt oder abstellt,
   d. Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen entnimmt, beschädigt oder zerstört,
   e. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vornimmt,
   f. wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere füttert,
   g. Ausstattungsgegenstände beschmutzt, beschädigt oder verändert, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches,
   h. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt, auf ihnen reitet bzw. Fahrzeuge oder Anhänger auf ihnen abstellt,
   i. Zelte bzw. bewegliche Unterkünfte aufstellt,
   j. offene Feuerstellen errichtet und betreibt
   k. vermeidbaren Lärm verursacht.
3. entgegen § 5 Absatz 4 Tiere mitführt und
   a. hierdurch Personen belästigt,
   b. hierdurch die Grünflächen bzw. deren Bestandteile beschädigt,
   c. den anfallenden Kot nicht sofort entfernt.
4. entgegen § 14 eine Sondernutzung ausübt, ohne dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt,
5. die benutzte Grünfläche entgegen § 14 Absatz 3 Satz 4 nicht fachgerecht wiederherstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 16
Schlussbestimmungen
(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Priepert vom 20. Mai 2003, geändert am 31. März 2005 außer Kraft.

Priepert, 30. März 2015

Manfred Giesenberg

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte Mirow, den 27.04.2015
Rudolf-Breitscheid-Straße 24
17252 Mirow

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 198 Ortsumgehung Mirow Südabschnitt von Bau-km -0+027 bis Bau-km 4+930 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern -Planfeststellungsbehörde - vom 15. April 2015, Az.: 0115-553-05-13-61-1, ist der Plan für das o. g. Bauvorhaben gemäß §§ 17ff. Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt worden.

Auszug aus dem Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:
Der von der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgelegte Plan für die oben genannten Bauvorhaben wird mit den aus den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern, Ergänzungsblättern und Violetteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:
Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer.
Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Hinweise zur Auslegung
Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen vom 15. Mai 2015 bis einschließlich 01. Juni 2015 (zwei Wochen) in der Amtsverwaltung
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow
während der Dienststunden

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag 7:30 Uhr - 12:00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinen, die sich am Verfahren beteiligt haben, sowie denjenigen Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.
Zudem werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internet-Seite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht:

http://strassenbauverwaltung.mvnet.de
Serviceseite Anhörung/Planfeststellung

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

erhoben werden.

(Siegel des Amtes) (Unterschrift)

Amtliche Mitteilungen

Aufgrund der schlechten Druckqualität wird der Nachruf von Frau Irma Dörbrandt noch einmal veröffentlicht.

Tief bewegt haben wir die traurige Nachricht
vom Tod unserer ehemaligen Mitarbeiterin

Frau Irma Dörbandt

zur Kenntnis nehmen müssen.
Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Mirow, im März 2015

Amtsvorsteher, Personalrat und Mitarbeiter des
Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen
Mitarbeiterin

Elsbeth Pawlowski

die am 20. April 2015
im Alter von 93 Jahren verstorben ist.

Frau Pawlowski war über 30 Jahre als Schulsekretärin
an der Schule in Wesenberg tätig und
wurde für ihre korrekte Arbeit sehr geachtet.

Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Amtsvorsteher Thomas Müller
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Schulleiterin Mandy Schöniger
Regionale Schule mit Grundschule Wesenberg

Ein Dankeschön an Dr. Lippe

Am 10. April 2015 fand in Neubrandenburg der Bürgermeister-Empfang des Kreistagspräsidenten und des Landrats statt. Die Veranstaltung war ein großes Dankeschön an alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises und an viele ehrenamtlich aktive Menschen in der Mecklenburgischen Seenplatte. Landrat Heiko Kärger sagte bei der Begrüßung der Gäste, dass der Landkreis in erster Linie von den Menschen gestaltet wird, die hier leben und arbeiten. So vielfältig und schön wie unsere gesamte Region ist, so vielfältig sind auch die ehrenamtlichen Aktivitäten. „Ich freue mich, dass ich heute Frauen und Männern aus unserem gesamten Landkreis meinen persönlichen Dank sagen kann. Und das tue ich zugleich für alle, die ehrenamtlich tätig sind“, betonte der Landrat. Kreistagspräsident Thomas Diener sprach aus eigener Erfahrung seiner jahrelangen ehrenamtlichen Tätigkeit. „Da hängt viel persönlicher Einsatz und Freizeit dran. Aber wir tun es gern und freuen uns über jeden kleinen Erfolg und die Zustimmung unserer Mitmenschen. Ich danke allen, die mitziehen, die Ideen haben und die uns unterstützen.“
Der Empfang im „Güterbahnhof“ wurde charmant moderiert von NDR-Redakteurin Friedericke Witthuhn. Sie bat jeweils die Bürgermeister auf die Bühne, die eine Laudatio für den Bürger oder die Bürgerin vortragen konnten, die an diesem Abend geehrt wurden. So gab es eine Mischung interessanter Porträts von sympathischen und aktiven Menschen.
Im Jahr 2013 wurde aus Wustrow Karl- Friedrich Kehnscherper geehrt. Auch in diesem Jahr war unser Amtsbereich vertreten. **Dr. Hans-Jürgen Lippe** aus Mirow wurde ausgezeichnet. Der Bürgermeister von Mirow, Karlo Schmettau, sagte in der Laudatio unter anderem: Dr. Hans-Jürgen Lippe ist Mitinitiator und Mitbegründer der Vereinigung Kirchturm Mirow e.V. Als Mitglied des Vorstandes und seit vielen Jahren als Vorsitzender hat er entscheidenden Anteil am erfolgreichen Wirken des Vereins. Neben dem Wiederaufbau der ursprünglichen Kirchturmspitze wurde die Begehbarkeit des Turmes hergestellt und in 4 Etagen (Johannitermuseum, Galerie und Bücherbasar, Glockenstuhl, Vereinsgeschichte, Aussichtsplattform) für bisher über 18.000 Besucher erlebbar gemacht. Die gegenwärtige Erforschung der Johanniterzeit in Mirow durch den Verein soll sich zusammen mit dem 3 Königinnen Palais und dem Schloss in Mirow in einem neuen touristischen Netzwerk „Historischer Kulturtourismus“ eingliedern. Dr. Lippe hat darüber hinaus in Mirow große Verdienste bei der Bildung von weiteren Vereinen und in Bürgerinitiativen erworben, sagte der Bürgermeister.

Karlo Schmettau gratuliert Dr. Lippe, nachdem Kreistagspräsident Thomas Diener und Landrat Heiko Kärger ihren Dank ausgesprochen hatten (von links). *Foto: LK MSE*

LINUS WITTICH
Mediadaten
Mediadaten online
Hier finden Sie die aktuellen Mediadaten aller
LINUS-WITTICH-Ausgaben: **www.wittich.de**

Tourismus AKTUELL

48 Stunden Mecklenburgische Seenplatte- eine Veranstaltungsreihe für ALLE

Über die Veranstaltungsreihe „48 Stunden Mecklenburgische Seenplatte“ hatten wir bereits in unserer März-Ausgabe berichtet. Am 6. und 7. Juni wird es in der gesamten Kleinseenplatte touristische Angebote und Events geben, die Lust auf Urlaub in unserer Region machen. Alle Aktionen und Veranstaltungsorte sind auf der Homepage der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH (www.klein-seenplatte.de) aufgeführt.

Dabei richten sich die Angebote an diesem Wochenende nicht nur an Urlauber und potentielle Gäste sondern auch an interessierte Einwohner. Es sind ALLE herzlich eingeladen, in dieser Zeit die Kleinseenplatte zu erkunden. Viele Leistungsträger haben an diesem Wochenende Sonderangebote: So gibt es geführte Kanutouren ab der Schlossinsel Mirow und ab Granzow, Kanus und Fahrräder können zu Sonderpreisen unter anderem in Mirow, Wesenberg, Priepert, Wustrow, Kratzeburg oder Groß Quassow ausprobiert werden. Bei kostenfreien Führungen gibt es die Schlossinsel und den Eiskeller in Mirow, das Gesundheitshaus Mirow, die Residenzstadt Neustrelitz mit seinem Theater, Kirchen der Region, die Stadt Wesenberg, das Spielzeugmuseum der Villa Pusteblume, die Fischereihöfe in Wesenberg und Ahrensberg, die Halbinsel Priepert sowie einen Teil des Pilgerweges und die Sakowski-Lesestube in Wustrow zu erleben. Außerdem laden diverse Gaststätten, Cafés und Galerien sowie das Samidorf in Strasen zu Besuchen ein. In Neustrelitz, Mirow, Priepert und Granzow wird es Sommer- und Kinderfeste geben und in Wustrow lockt ein Regionalmarkt die Besucher mit heimischen Produkten. Die verschiedenen Aktionsorte sind mit Bussen und der Kleinseenbahn, die alle im Stundentakt fahren, erreichbar. (siehe Karte) Für die Nutzung der Verkehrsmittel fällt je Tag ein Beitrag von 5,00 € an (Kinder bis 14 Jahre frei). Natürlich sind die Orte auch alle auf eigene Initiative mit dem Rad, zu Fuß, per PKW oder dem Boot erreichbar. Prospekte mit dem Programm sind ab sofort in den Tourist-Informationen in Mirow und Wesenberg erhältlich.

Touristiker-Jahrestreffen 2015 „Alle an Bord“

Am 15. April trafen sich mehr als 40 Touristiker an Bord des Salonschiffes „Königin Sophie Charlotte“ der Mirower Schifffahrtsgesellschaft. In einer Präsentation stellten sich die Unternehmen kurz vor und im Anschluss wurde bei herrlichem Sonnenschein auf dem Oberdeck von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Projekte zu initiieren. Teilnehmer und Veranstalter zogen ein sehr positives Fazit und sehen darin eine Grundlage für weitere Veranstaltungen dieser Art.

VORgestellt – Rentierzucht A. & C. Hoffmann

In Strasen haben Andi und Cornelia mit ihren Rentieren und Nandus tierische Akzente in der Seenplatte gesetzt. Die Besucher können nicht nur die schönen Tiere im Gehege oder bei einer Trekkingtour, sondern auch die Kultur im Samidorf erleben. Ein Räucherofen, ein Bistro mit finnischen Spirituosen und Speisen vom Rentier, ein Lavuu sowie eine Festhütte versprühen nordisches Flair. Und ab sofort werden die Rentierbabys erwartet – ein Grund mehr für einen Besuch!

Impressum für diese Seite

Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH mit Sitz in Wesenberg
www.klein-seenplatte.de / E-Mail: info@klein-seenplatte.de

Touristinformation & Sitz der Gesellschaft
Burg 1, 17255 Wesenberg
Telefon: 039832 20621, Fax: 039832 20383

Touristinformation Mirow
Schlossinsel 2a, 17252 Mirow
Telefon: 039833 27567, Fax: 039833 269962

Aktuelle Öffnungszeiten im Mai 2015
Montag bis Freitag 10:00 - 18:00
Sonnabend 10:00 -16:00

Schulnachrichten

Musikalische Erfolge

Am 22. April 2015 fand an der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg der 2. Instrumentalwettbewerb unter der Leitung und Organisation von dem Musiklehrer Holger Klager statt. Er hat den besten Kontakt zu den kleinen und großen Künstlerinnen und Künstlern, weiß genau, worauf es ankommt, kann wertvolle Tipps geben. Zusammen mit Musiklehrerin Carola Rehfeldt sucht und findet er immer Gelegenheiten für Auftritte und Darbietungen dieser Art. Lange hatten die Schülerinnen und Schüler sich darauf vorbereitet und fleißig auf ihren Instrumenten geübt. Dabei hatten sie sicher oftmals die Nerven und das Gehör nicht nur der Eltern strapaziert. Doch es braucht nun mal viel Geduld bis man sein Instrument beherrscht und sein Spiel der Öffentlichkeit vorstellen kann.
Nun war es soweit und die Aufregung stieg ins Unermessliche. Vor Jury und Publikum wurden die einzelnen Beiträge mit viel Engagement, Enthusiasmus, Spaß und Erfolg vorgetragen.

Wir bedanken uns bei:

vorn von links nach rechts

Hanna Benck (1a)-Klavier; Johannes Benck (3a)-Klavier; Hannes Maeker (2a)-Klavier;

Jan-Philipp Kruse (6b)-Saxophon; Julia Kelm (5a)-Klavier
hinten von links nach rechts
Johanna Thedran (6b)-Klavier; Hanna Fehrmann (6b)-Gitarre; Pia Reggentin (6b)-Bratsche

Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr und hoffen, dass die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dann wieder erweitert wird.

von links nach rechts

3. Platz: Hanna Benck (1a); 2. Platz: Jan-Philipp Kruse (6b); 1. Platz: Hannes Maeker (2a);
Musiklehrer Herr Klager

70 Jahre Kriegsende am 08. Mai 2015

Die Wesenberger Schule war und ist bestrebt, Jugendliche für historische Themen der deutschen Geschichte zwischen 1930 und 1945 besonders zu sensibilisieren. So wird schon seit mehreren Jahren regelmäßig eine Projektwoche zum Thema Holocaust mit den 9. und 10. Klassen durchgeführt, die auch immer einen Gedenkstättenbesuch beinhaltet. Das Interesse dafür ist groß.
In diesem Frühjahr jährt sich das Kriegsende zum 70. Mal. Im Internet war hierzu eine Initiative, „Lebendige Begegnungen auf dem Weg des Todesmarsches“ von Ravensbrück nach Schwerin, zu finden. Neugierig geworden, beschlossen spontan 6 Schülerinnen und Schüler sowie deren Geschichtslehrerinnen Frau Hein und Frau Schumann der Regionalen Schule Wesenberg auch an diesem Projekt teilzunehmen und eine Etappe dieses damals äußerst leidvollen Weges mitzulaufen. Treffpunkt hierzu war am Freitag, dem 24. April 2015, die Begegnungsstätte in Ravensbrück.

Es bildete sich eine Gruppe von Jung und Alt, Menschen aus Israel, Menschen christlichen und jüdischen Glaubens, Pastoren, Zeitzeugen oder deren Angehörige sowie Interessierte.
Schnell waren Gespräche im Gange und die Schüler überwanden erstaunlich locker so manche Sprachbarriere. Die Themen Holocaust, Todesmarsch und das Kriegsende verbanden sich mit aktuellen Bezügen und führten zu intensivem Nachdenken - ein Erlebnis von unschätzbarem Wert für alle Beteiligten.
Vertieft wurden diese Eindrücke noch durch die Teilnahme an der Schabbat-Feier am Abend im Wesenberger Gemeindezentrum. Hautnah erlebter Kontakt mit anderen Kulturen, aber auch Verbundenheit und Gemeinsamkeiten waren zu spüren - Geschichtsunterricht, wie er besser und authentischer nicht sein kann.
Meinungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerin zu diesem ereignisreichen Tag:

„Mir hat der Tag viel gebracht. Ich konnte mich besser in die Lage der Zeitzeugen und deren Geschichte hineinversetzen. Außerdem habe ich Eindrücke in eine andere Religion bekommen (Judentum).“ ***Nora Navel***

„Ich habe gelernt, welche Bräuche das Judentum hat und wie die Menschen zu dem Todesmarsch stehen. Egal wie alt sie sind und welche Knochen ihnen weh tun - sie gehen diesen Weg.“ ***Peter Storbeck***

„Ich habe mehr über den Todesmarsch und die hebräische Sprache gelernt.“ ***Justin Rückert***

„Ich habe mehr über das Judentum gelernt und einen Eindruck von der hebräischen Sprache und den jüdischen Gewohnheiten bekommen.“ ***Michelle Märkisch***

„Ich fand, dass man sehr viel Interessantes über die damalige Zeit in Erfahrung bringen konnte und Dank des Zeitzeugen konnte man fast fühlen, welche Atmosphäre damals in der Luft lag.“ ***Dennis Utnehmer***

Man hat als Außenstehender schon gemerkt, dass viele Leute sehr religiös waren, aber man hat so einen guten Einblick in fremde Kulturen bekommen.“ ***Hendrik Rausch***

„Emotional, bewegend und einprägsam - einfach erlebte Geschichte!
Ich bin auch von unseren Schülerinnen und Schülern beeindruckt, wie sehr sie sich auf das Thema eingelassen haben und den Kontakt zu den älteren Weggefährten gesucht haben.“
Andrea Hein (Lehrerin)

Sonstige Informationen

Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz

Daniel-Sanders-Preis für Kultur und Demokratie

Ausschreibung 2015

Die Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz schreibt den mit 5.000 Euro dotierten Daniel-Sanders-Preis für Kultur und Demokratie aus. Der Preis wird vergeben an Persönlichkeiten oder gemeinnützige Körperschaften für besondere kulturelle oder künstlerische Leistungen bzw. für besondere Verdienste um die Förderung und Gestaltung des demokratischen Zusammenlebens. Die Leistungen bzw. Verdienste müssen einen Bezug zur Geschichte bzw. dem Territorium von Mecklenburg-Strelitz haben.
Die Stiftung freut sich auf Vorschläge und Eigenbewerbungen. Einzureichen sind die Kontaktdaten des Vorgeschlagenen, Biographie in Stichworten, eine Begründung des Vorschlages sowie ein Laudator. Einsendeschluss ist am 31. 8. 2015 bei Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz, c/o Dr. Michael Körner, Heinrich-Schliemann-Weg 6, 17235 Neustrelitz, Mail: mkoerner@gmx.info. Rückfragen unter Tel. 03981 23 77 60. Ausführliche Informationen zum Bewerbungsverfahren gibt es auf der Stiftungshomepage: http://www.kulturgut-mecklenburg-strelitz.de/
Der Preis versteht sich als Weiterführung des Daniel-Sanders-Kulturpreises des Landkreises Mecklenburg-Strelitz.
Daniel Hendel Sanders wurde am 12. November 1819 in Strelitz geboren und starb dort am 11. März 1897. Er wirkte als Lexikograf und Dichter, als Sprachforscher und Übersetzer. Sein wissenschaftlich-kulturelles Werk ist bis heute gültig und anerkannt. In den Bewegungen der 1848er Jahre gehörte er zu den Vertretern demokratischer Reformprozesse und wirkte als Stimme des Strelitzer Reformverein weit über Mecklenburg-Strelitz hinaus. Er war Redakteur der „Blätter für freies Volksthum“.
Mit der Benennung des Preises der Stiftung Kulturgut Mecklenburg-Strelitz nach Prof. Dr. Daniel Hendel Sanders sollen Werk und Wirken dieses bedeutenden Bürgers von Mecklenburg-Strelitz gewürdigt werden.

Michael Körner
Vorsitzender

Mirower Inselfest

Das Mirower „Inselfest“ hat sich über Jahrzehnte seine ganz besondere Anziehungskraft bewahrt. Es ist immer eine gelungene Mischung aus Tradition **(seit 1871)** und zeitgemäßen Angeboten. Und so erwartet unsere Gäste immer Anfang August ein abwechslungsreiches und mit vielen Höhenpunkten versehenes Programm.
Zahlreiche attraktive Unterhaltungsgeschäfte, ein vielseitiges kulinarisches Angebot und ein buntes Musikprogramm mit regionalen und bekannten Shows sind einige Elemente unseres Volksfestes. Unser „Inselfest“ steht für fröhliche Geselligkeit, für Begegnung und Miteinander. **Volksfeste** sind mit ihrer zum Teil fast 1000-jährigen Geschichte, in unserer Gesellschaft, kulturell verankert und halten Traditionen lebendig. Sie haben eine Besondere Bedeutung für die kulturelle Identität.

„Lind“stärke 10 zum diesjährigen „Mirower Inselfest“

Große Udo-Lindenberg-Show soll viele Gäste zum Traditionsfest locken. Auch in diesem Jahr findet am ersten Wochenende im August das traditionelle „Mirower Inselfest“ statt. Nach über 20 Jahren der Organisation haben sich die Veranstalter auch in diesem Jahr wieder etwas besonderes einfallen lassen.
Die 25.jährige Städtepartnerschaft mit der Gemeinde Fockbeck aus Schleswig Holstein wird groß gefeiert. Touristen, Mirower und einer großen Delegation aus Fockbeck erleben auch in diesem Jahr eine gelungene Mischung aus Tradition **(seit 1871)** und zeitgemäßen Angeboten. Und so erwartet unsere Gäste ein abwechslungsreiches und mit vielen Höhenpunkten versehenes Programm. Die charismatische Sängerin „Nena“ und der Panikrocker sind der Höhepunkt einer besonderen Show am Samstag Abend. Die Vorfreude auf den „Mirower Sommer“ ist wie immer sehr groß und bis dahin hat das Organisationsteam noch alle Hände voll zu tun.

Martina Heyden & Rainer Smentek

Veranstaltungsplan der Ortsgruppe des DfB-Wesenberg

30.05.2015	Rhododendronparkfest in Graal-Müritz und Röversh agen
25.06.2015	Fahrt zur Buga nach Brandenburg
20.08.2015	Kaffeefahrt nach Rheinsberg
13.09.2015	Tagesfahrt nach Zingst/Chortreffen
15.10.2015	Kaffeefahrt nach Templin/Schoko-Manufaktur
03.12.2015	Weihnachtsfahrt Schwerin
29.01.2016	Neujahrskonzert in Neubrandenburg

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wesenberg

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wesenberg zur nächsten Mitgliederversammlung ein.
Sie findet am Donnerstag, dem 18. Juni 2015, um 18:00 Uhr in der Gaststätte Fuchs, Mittelstr. 18, 17255 Wesenberg statt.

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung
1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4. Bericht des Vorsitzenden, u. a.
4.1 Anschaffung von Technik und Software
4.2 Auszahlung der Pacht an die Jagdgenossen
4.3 Stand anhängiges Gerichtsverfahren
5. Bericht des Kassenwartes
6. Bericht des Rechnungsprüfers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Sonstiges
10. Schließung der Versammlung und gemeinsames Abendessen

Zur ordnungsgemäßen Legitimierung der Eigentümer und Ermittlung der auszuzahlenden Pachten sind aktuelle Grundbuchauszüge oder ähnliche Unterlagen, nicht älter als zwei Jahre, vorzulegen. Verhinderte Jagdgenossen können sich durch schriftliche Vollmacht gemäß Satzung vertreten lassen.

Wesenberg, 26.04.2015

Gernot Fechner
Der Jagdvorsteher

Der SV Union Wesenberg verliert einen wertvollen Sportfreund

Das Leben von Bernd Radant war in großen Teilen der Sport und das Waldstadion sein zweites zu Hause. Mit ihm verlieren wir einen engagierten und hilfsbereiten Sportler.
Schon 1967, mit 9 Jahren, wurde er Mitglied der BSG „Traktor“ Wesenberg. Fußball war seine Leidenschaft. Er spielte in allen Juniorenmannschaften, in der I. und II. Männer und den Alten Herren. Allein für die I. Männer bestritt er 242 Spiele. Durch eine Verletzung musste er 1987 leider seine sportliche Karriere beenden. Dem Sport und dem Verein blieb er treu.

1990 begann mit einer E-Juniorenmannschaft seine Laufbahn als Trainer und seine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein.
Durch die Teilnahme an Lehrgängen und Weiterbildungen wurde ihm die Trainerlizenz für den Fußball zuerkannt. Er widmete seine ganze Kraft und Freizeit der Ausbildung junger Fußballer. Es gibt nur wenige Spieler bei „Union“, die nicht das Fußball-Einmaleins bei „Radi“, so nannten ihn alle, gelernt haben. Woche für Woche war er für seine „Jungs“ auf dem Trainingsplatz da und an den Wochenenden war er oft mit ihnen unterwegs zu den Auswärtsspielen. Er organisierte Trainingslager, Turniere im Freien oder in der Halle auch zu Turnieren in Dänemark fuhr er mit seiner Truppe und kehrte dann Stolz über die erreichten Erfolge zurück.
Seine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein als Jugendobmann, Mitglied der Abteilungsleitung Fußball und seine Arbeit als Finanzverantwortlicher im Vorstand des SV Union waren sehr zeitaufwendig aber immer korrekt erledigt.
Man konnte zu jeder Zeit zu ihm kommen, er war immer bereit, um zu helfen. Unzählige Stunden sind es, die er im Stadion bei der Vorbereitung der Plätze für den Spielbetrieb verbrachte.
Durch seine Arbeit mit den Kindern bestand auch eine enge Verbindung zur Schule. Er half bei der Vorbereitung und Durchführung von Sportfesten, Sportprüfungen und Crossläufen. Gingen seine Fußballer auf eine Klassenfahrt, war er oft als Begleitperson gefragt.
Als Kind fuhr er stets in den Sommerferien ins Zeltlager am Plätlinsee. Als nach der Wende das Ferienlager neu organisiert werden musste, war „Radi“ dabei und kam als Gruppenleiter, Sportorganisator oder „Chefeinkäufer“ in jedem Jahr mit an den Plätlinsee.
Neben seinem sportlichen Engagement waren es vor allem die Aktivitäten mit den Frauen der Sauna, vom Tennis und der Alten Herren die einen gewissen Ausgleich für Ihn bedeuteten.
Wie fast alle Menschen im Leben hatte auch er seine Fehler, die sicher jeder kannte.
Unabhängig davon, werden wir sein engagiertes Arbeiten für den Verein nicht vergessen und er wird in der Chronik des SV Union Wesenberg einen würdigen Platz finden.

K. Brei H. Frank
Abt. Leiter Fußball Vorsitzender SV Union Wesenberg

Sommertheater des Theaters Vorpommern

Ahoi - Mein Hafenfestival 2015

19. Juni - 30. August 2015
Greifswald/Ribnitz-Damgarten/Stralsund

Die Open-Air-Sommerproduktionen des Theaters Vorpommern sind vom 19. Juni bis zum 30. August 2015 unter dem neuen Titel „Ahoi - Mein Hafenfestival“ an den Häfen von Greifswald, Stralsund und Ribnitz-Damgarten zu erleben.
Das zauberhafte Oz kommt auch im Sommer 2015 an die Ostsee. Begleiten Sie Dorothy und ihre drei Freunde in das märchenhafte Reich des großen Zauberers und erleben einen Abend voller Herz, Magie und Musik, wenn Sehnsüchte zu unsterblich schönen Titeln wie „Somewhere over the rainbow“ werden. Neben der Wiederaufnahme des erfolgreichen Musical-Klassikers **„Der Zauberer von Oz“** freuen wir uns auf drei neue spannende Abende aller Sparten: Das Singspiel von Ralph Benatzky **„Im weißen Rössl“** wird vom Schauspielensemble des Theaters Vorpommern in der legendären Fassung der Berliner ‚Bar jeder Vernunft‘ in Szene gesetzt. Freuen Sie sich auf unsterbliche Songs wie „Im weißen Rössl am Wolfgangsee“, „Die ganze Welt ist himmelblau“, „Was kann der Siegesmund dafür, dass er so schön ist“ und „Aber meine Herrschaften“.
Mit dem spektakulären Tanzabend **„Rock’n’Ballet“** erobern das BallettVorpommern und das Ballett der Stettiner Oper diesen Sommer erstmals gemeinsam die Bühne. Es erwartet Sie ein spektakulärer Tanzabend über eine Kunstform, die ohne Worte auskommt - mit atemberaubenden Choreographien und mitreißenden Songs aus Rock und Pop.
Unter dem Motto **„Sternstunden des Musicals“** rundet ein Galakonzert das Programm des „Ahoi - Hafenfestivals“ ab. Tanzende Nonnen, singende Phantome und verliebte Katzen wollen nur eins: große Gefühle auf die Bühne bringen und den Abend zu einem unvergesslichen machen. Erleben Sie hautnah mit, wie Musicalstars, Solisten, der Opernchor und das Philharmonische Orchester Vorpommern für Sie die Sterne vom Himmel holen.
Weitere Informationen und alle Termine unter: www.theater-vorpommern.de
THEATERBUS: Mit unseren Buspartnern werden wir überall dort, wo sich eine Gruppe mit Interesse meldet, versuchen einen Theaterbus zu initiieren. Als Busgruppe werden wir Ihnen den Frühbucherrabatt, der eigentlich am 30. April endet, weiterhin einräumen! Bitte setzen Sie sich möglichst bald mit uns in Verbindung, damit wir das maßgeschneiderte Angebot unterbreiten können.

Kontakt: Hans Heuer, Leiter Öffentlichkeitsarbeit
h.heuer@theater-vorpommern.de, **Tel: 03834 5722260**

Wir gratulieren

Die Bürgermeister der Städte Mirow und Wesenberg, die Bürgermeister der Gemeinden Priepert und Wustrow sowie der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte gratulieren allen Jubilaren, die im Juni 2015 Geburtstag haben, recht herzlich.

***Beglückwünscht werden alle nachfolgend Genannten, die in dieser Zeit 65 Jahre und* älter werden.**
Stadt Mirow

Herrn Gerhard Rahn	am 01.06.15	zum 83. Geburtstag
Frau Ulrike Gräfin von Bethusy-Huc	am 02.06.15	zum 69. Geburtstag
Frau Frieda Thiel	am 02.06.15	zum 83. Geburtstag
Frau Gertrud Grunwald	am 03.06.15	zum 81. Geburtstag
Frau Gudrun Hahn	am 03.06.15	zum 70. Geburtstag
Frau Lieselotte Voigt	am 03.06.15	zum 80. Geburtstag
Herrn Rudolf Balleininger	am 04.06.15	zum 72. Geburtstag
Frau Gisela Bartsch	am 04.06.15	zum 77. Geburtstag
Herrn Wolfgang Schmidt	am 04.06.15	zum 66. Geburtstag
Herrn Gerhard Thederan	am 05.06.15	zum 77. Geburtstag
Frau Else Beese	am 06.06.15	zum 85. Geburtstag
Herrn Günther Härtel	am 06.06.15	zum 68. Geburtstag
Herrn Leonhard Kronenberg	am 06.06.15	zum 69. Geburtstag
Frau Helga Tobien	am 06.06.15	zum 73. Geburtstag
Herrn Robert Felgner	am 07.06.15	zum 76. Geburtstag
Herrn Horst Tobys	am 07.06.15	zum 83. Geburtstag
Herrn Hans-Heino Hollnagel	am 09.06.15	zum 68. Geburtstag
Frau Edith Jackschies	am 09.06.15	zum 74. Geburtstag
Herrn Peter Marzog	am 09.06.15	zum 75. Geburtstag
Herrn Heinz Rechlin	am 10.06.15	zum 82. Geburtstag
Herrn Stefan Rist	am 10.06.15	zum 77. Geburtstag
Frau Sigrid Jenß	am 11.06.15	zum 66. Geburtstag
Herrn Rolf-Dieter Schulz	am 11.06.15	zum 74. Geburtstag
Frau Ingrid Haneberg	am 12.06.15	zum 76. Geburtstag
Herrn Peter Ott	am 12.06.15	zum 66. Geburtstag
Frau Hanni Heinrich	am 13.06.15	zum 75. Geburtstag
Frau Gertrud Peters	am 13.06.15	zum 89. Geburtstag
Frau Renate Tiedgen	am 13.06.15	zum 77. Geburtstag
Frau Gisela Voß	am 13.06.15	zum 77. Geburtstag
Frau Amalia Denk	am 14.06.15	zum 74. Geburtstag
Frau Sigrid Kullack	am 14.06.15	zum 77. Geburtstag
Frau Renate Schönhoff	am 14.06.15	zum 73. Geburtstag
Frau Hannelore Theißen	am 14.06.15	zum 71. Geburtstag
Frau Gerda Arendholz	am 15.06.15	zum 81. Geburtstag
Herrn Dr. Wolf Hempel	am 15.06.15	zum 82. Geburtstag
Frau Erika Horn	am 15.06.15	zum 86. Geburtstag
Frau Lucie Muskiet	am 15.06.15	zum 95. Geburtstag
Herrn Hans-Jürgen Pohlmann	am 15.06.15	zum 67. Geburtstag
Frau Ursula Stempniewski	am 15.06.15	zum 81. Geburtstag
Frau Eva Tölk	am 15.06.15	zum 70. Geburtstag
Herrn Reinhold Zillmann	am 15.06.15	zum 75. Geburtstag
Herrn Manfred Schmidt	am 17.06.15	zum 72. Geburtstag
Herrn Günther Wasmund	am 17.06.15	zum 67. Geburtstag
Frau Karin Andrack	am 18.06.15	zum 73. Geburtstag
Frau Karin Martin	am 18.06.15	zum 66. Geburtstag
Herrn Helmut Slabon	am 18.06.15	zum 75. Geburtstag
Herrn Siegfried Krüger	am 19.06.15	zum 74. Geburtstag
Frau Helga Weidemann	am 19.06.15	zum 73. Geburtstag
Herrn Jürgen Grewling	am 20.06.15	zum 66. Geburtstag
Frau Ute Tröstrum	am 20.06.15	zum 65. Geburtstag
Frau Helga Hinzpeter	am 21.06.15	zum 76. Geburtstag
Frau Karin Jacob	am 21.06.15	zum 66. Geburtstag
Herrn Bernhard Kaufmann	am 21.06.15	zum 82. Geburtstag
Herrn Klaus Patzenhauer	am 21.06.15	zum 77. Geburtstag

Herrn Werner Bork	am 22.06.15	zum 81. Geburtstag
Herrn Gerhard Hähnel	am 22.06.15	zum 65. Geburtstag
Frau Monika Werner	am 22.06.15	zum 70. Geburtstag
Frau Wilhelmine Holtemayer	am 23.06.15	zum 77. Geburtstag
Herrn Helmut Kophal	am 23.06.15	zum 71. Geburtstag
Herrn Dieter Scholz	am 23.06.15	zum 73. Geburtstag
Frau Gisela Bochnig	am 24.06.15	zum 85. Geburtstag
Herrn Karl Clauser	am 24.06.15	zum 88. Geburtstag
Herrn Georg Kath	am 24.06.15	zum 81. Geburtstag
Herrn Helmut Köhn	am 24.06.15	zum 74. Geburtstag
Frau Ingrid Schlegel	am 24.06.15	zum 77. Geburtstag
Frau Gisela Teichert	am 25.06.15	zum 83. Geburtstag
Frau Anna Kelm	am 25.06.15	zum 84. Geburtstag
Frau Gisela Teichert	am 25.06.15	zum 82. Geburtstag
Herrn Heinz Stempniewski	am 26.06.15	zum 83. Geburtstag
Frau Christel Steppat	am 26.06.15	zum 66. Geburtstag
Frau Margarete Ullrich	am 26.06.15	zum 74. Geburtstag
Frau Edeltraud Grubert	am 27.06.15	zum 65. Geburtstag
Frau Hannelore Borchardt	am 28.06.15	zum 79. Geburtstag
Frau Monika Brechel	am 28.06.15	zum 73. Geburtstag
Herrn Helmut Kratzer	am 28.06.15	zum 71. Geburtstag
Herrn Reinhard Weberling	am 28.06.15	zum 68. Geburtstag
Herrn Gunter Jahr	am 29.06.15	zum 88. Geburtstag
Frau Helene Schäfer	am 29.06.15	zum 69. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Hönl	am 30.06.15	zum 67. Geburtstag

Gemeinde Priepert

Frau Rita Lange	am 07.06.15	zum 76. Geburtstag
Frau Ingeborg Luck	am 19.06.15	zum 68. Geburtstag
Frau Johanna Grimm	am 23.06.15	zum 75. Geburtstag
Herrn Bernd Herzog	am 26.06.15	zum 72. Geburtstag
Herrn Franz-Wilhelm Ahlgrimm	am 27.06.15	zum 78. Geburtstag

Stadt Wesenberg

Herrn Siegfried Borchert	am 01.06.15	zum 68. Geburtstag
Frau Inge Dalbock	am 02.06.15	zum 83. Geburtstag
Frau Roswitha Latendorf	am 04.06.15	zum 66. Geburtstag
Frau Heidemarie Fischer	am 05.06.15	zum 74. Geburtstag
Frau Hildegard Kryzek	am 06.06.15	zum 99. Geburtstag
Frau Siegrun Reinhold	am 06.06.15	zum 65. Geburtstag
Herrn Peter Struwe	am 08.06.15	zum 78. Geburtstag
Frau Dora Kay	am 09.06.15	zum 90. Geburtstag
Herrn Hans Kittel	am 09.06.15	zum 70. Geburtstag
Herrn Jörg Reinhold	am 09.06.15	zum 68. Geburtstag
Frau Christa Frost	am 11.06.15	zum 66. Geburtstag
Frau Hildegard Kuck	am 11.06.15	zum 87. Geburtstag
Herrn Erhard Storbeck	am 11.06.15	zum 66. Geburtstag
Frau Anni Frank	am 13.06.15	zum 74. Geburtstag
Herrn Ernst-Albert Firmont	am 14.06.15	zum 68. Geburtstag
Frau Asta Wallochny	am 14.06.15	zum 78. Geburtstag
Herrn Horst Bork	am 15.06.15	zum 82. Geburtstag
Herrn Rainer Jacob	am 15.06.15	zum 69. Geburtstag
Frau Helga Schröder	am 16.06.15	zum 69. Geburtstag
Herrn Horst Rißmann	am 18.06.15	zum 80. Geburtstag
Frau Sabine Schieler	am 18.06.15	zum 66. Geburtstag
Herrn Bernd Rumich	am 20.06.15	zum 65. Geburtstag
Herrn Dieter Engel	am 23.06.15	zum 72. Geburtstag
Herrn Harry Jock	am 23.06.15	zum 66. Geburtstag
Herrn Heinrich Wille	am 23.06.15	zum 89. Geburtstag
Herrn Manfred Alfuth	am 24.06.15	zum 81. Geburtstag
Frau Annaliese Guhl	am 24.06.15	zum 84. Geburtstag
Frau Hannelore Hoffmann	am 24.06.15	zum 76. Geburtstag
Herrn Hans Borauke	am 26.06.15	zum 73. Geburtstag
Frau Barbara Bucksch	am 26.06.15	zum 78. Geburtstag
Herrn Hans-Jürgen Herrmann	am 26.06.15	zum 74. Geburtstag
Frau Renate Verch	am 26.06.15	zum 76. Geburtstag
Frau Martha Thedran	am 28.06.15	zum 85. Geburtstag
Herrn Alfred Dreher	am 30.06.15	zum 78. Geburtstag
Herrn Werner Lischewski	am 30.06.15	zum 80. Geburtstag

Gemeinde Wustrow

Herrn Adolf Ilchmann	am 09.06.15	zum 84. Geburtstag
Frau Monika Brüssow	am 10.06.15	zum 73. Geburtstag
Frau Anneliese Hausmann	am 11.06.15	zum 81. Geburtstag
Frau Gudrun Kruse	am 20.06.15	zum 74. Geburtstag
Herrn Manfred Peter	am 23.06.15	zum 74. Geburtstag
Herrn Günter Geue	am 24.06.15	zum 88. Geburtstag
Frau Gerda Kehnscherper	am 24.06.15	zum 84. Geburtstag
Herrn Detlef Kapell	am 25.06.15	zum 71. Geburtstag
Herrn Wolfgang Kawell	am 28.06.15	zum 74. Geburtstag
Frau Rosemarie Schiewe	am 28.06.15	zum 74. Geburtstag
Herrn Jürgen Schumacher	am 28.06.15	zum 72. Geburtstag
Herrn Norbert Goslicki	am 30.06.15	zum 76. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mirow

i. V. Pastor Wilhelm Lömpcke
Dorfstraße 25
17252 Schwarz
T: 039827 30260
mirow@elkm.de
30.04.2015

Kirchentermine

9. Mai	09:30 Uhr	Gottesdienst im Seniorenheim Mirow
10.Mai	09:30 Uhr	Vorstellungsgottesdienst der Konfirmandinnen und Konfirmanden aus den Gemeinden Mirow, Wesenberg, Lärz/ Schwarz und Schillersdorf in der Johanniterkirche Mirow
12. Mai		Tansaniakreis im Pfarrhaus Mirow
14. Mai	10:00 Uhr	Freiluftgottesdienst am Himmelfahrtstag am Kreuzberg bei Wustrow, anschl. Spielen und Grillen
16. Mai	09:30 Uhr	Gottesdienst im Seniorenheim Mirow
17. Mai	09:30 Uhr	Gottesdienst in der Johanniterkirche Mirow
18. Mai	19:30 Uhr	Chorprobe im Pfarrhaus Mirow
19. Mai	08:30 Uhr	Nähkästchen im Pfarrhaus Mirow
21. Mai	19:30 Uhr	Posaunenchor im Pfarrhaus Mirow
22. Mai	15:00 Uhr	Vorbereitung auf Konfirmation in der Johanniterkirche Mirow
23. Mai	09:30 Uhr	Gottesdienst im Seniorenheim Mirow
24. Mai	09:30 Uhr	Konfirmationsgottesdienst in der Johanniterkirche Mirow
25. Mai	11:00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst in der katholischen Kirche Mirow
28. Mai	19:30 Uhr	Posaunenchor im Pfarrhaus Mirow
	20:00 Uhr	Frauenkreis im Pfarrhaus Mirow
30. Mai	09:30 Uhr	Gottesdienst im Seniorenheim Mirow
31. Mai	09:30 Uhr	Gottesdienst in der Johanniterkirche Mirow

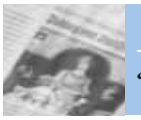
BEILAGENHINWEIS
ein Teil dieser Ausgabe enthält eine Beilage von
HOLZBAU KRÜMEL

Amtsblatt nicht erhalten?

Das Amtsblatt kam nicht, verspätet oder in mehrfacher Ausführung? Dann melden Sie sich bei uns bitte unter
Tel. 039931/5 79 31 oder
druckerei@wittich-sietow.de

MB BESTATTUNGEN
Die Bestattungshäuser für jedermann
1969 - 2015

- Bestattungsvorsorge
- Bestattungsnachsorge
- Bestattungs-Beratung
- Trauerfloristik
- Bereitschaft - Rund um die Uhr
- Erledigung aller Formalitäten

MB Bestattungshaus Rühe
Mühlenstraße 9 · 17252 Mirow
Tel./Fax: 03 98 33/2 39 98
Renate Rühe · Tel. priv. 03 98 33/2 08 63

Wesenberger Bestattungshaus Stein
Vor dem Wendischen Tor 35 · 17255 Wesenberg
Telefon 0 39 832/2 900 Carmen Stein

BEILAGENHINWEIS

Diese Ausgabe enthält eine Beilage von
AUTOHAUS KUHN

Amtsgericht Waren (Müritz)
133 II 6/2015

Aufgebot vom 23.02.2015

In der Grundbuchsache Mirow Blatt 14

1. Hanni Locker
   Leussower Weg 6, 17252 Mirow
   - Antragstellerin -

2. Georg Locker
   Leussower Weg 6, 17252 Mirow
   - Antragsteller -

haben die Antragsteller als Eigentümer für den im Grundbuch von Mirow Bl. 14 gebuchten Grundbesitz beantragt,

a) den Hypothekenbrief über 4.000,- Reichsmark (1.022,58 €) für die im genannten Grundbuch in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragene Hypothek zugunsten der Sparkasse der Stadt Mirow

b) den Grundschuldbrief über 3.000,- Reichsmark (766,94 €) für die im genannten Grundbuch in Abteilung III unter Nummer 2 eingetragene Grundschuld zugunsten Fräulein Gertrud Hagemann, ehemals wohnhaft in Neustrelitz, Sassenstr.10

im Wege des Aufgebots für kraftlos zu erklären, da die Grundschuldbriefe nach Auskunft der Antragsteller nicht auffindbar sind.

Der derzeitige Besitzer des Briefs bzw. jeder, der Auskunft über den Verbleib des Grundschuldbriefs geben kann, wird daher aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 06.07.2015, 14.00 Uhr vor dem AG Waren, Zimmer 3.14 anberaumten Aufgebotstermin im AG Waren zu melden.

Nach fruchtlosem Ablauf wird die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen. Etwaige Rechte können dann aus der Vorlage des Briefs nicht mehr hergeleitet werden.

Tiedtke
Rechtspfleger

- Anzeige -

Top-Bewertung von Stiftung Warentest

Pedigree ist „sehr gut"

Auch Tierliebe geht durch den Magen. Hundebesitzer haben jetzt schwarz auf weiß, dass sie ihren Lieblingen mit Produkten von Pedigree uneingeschränkt Gutes tun. Das bestätigt aktuell test, das unabhängige Verbraucher-Magazin der Stiftung Warentest, das ein Produkt der Marke Pedigree mit „sehr gut" ausgezeichnet hat.

30 Hundefeuchtfutter wurden in der März-Ausgabe 2015 von der Stiftung Warentest getestet und bewertet. Auch ein Produkt von Pedigree stellte sich dem Test und ging als einer der unangefochtenen Testsieger hervor: Pedigree Pastete mit 5 Sorten Fleisch überzeugt vor allem durch seine „hohe ernährungsphysiologische Qualität" und aufgrund seiner „ausgezeichneten Fütterungshinweise". Beide Bewertungen tragen maßgeblich dazu bei, dass Pedigree einer von drei Testsiegern ist. Damit liegen Herrchen und Frauchen bei ihren Vierbeinern also auf jeden Fall goldrichtig.

„Das ‚Sehr gut' für das Produkt von Pedigree ist auch eine Bestätigung dafür, dass Mars Petcare seine Produkte konsequent an den Ernährungsbedürfnissen von Hunden ausrichtet", betont Dr. Cornelia Ewering, Tierärztin und Ernährungsexpertin bei Mars Petcare. „Weil wir es inzwischen weiterentwickelt haben, ist das getestete Produkt selbst zwar nicht mehr im Sortiment. Da aber all unsere Produkte und unsere Fütterungsempfehlungen auf denselben ernährungsphysiologischen Grundsätzen basieren, könnte man sagen: Das ‚Sehr gut' ist jetzt sogar noch besser geworden! Oder anders ausgedrückt: Auf Pedigree kann man sich immer verlassen", so Dr. Ewering.

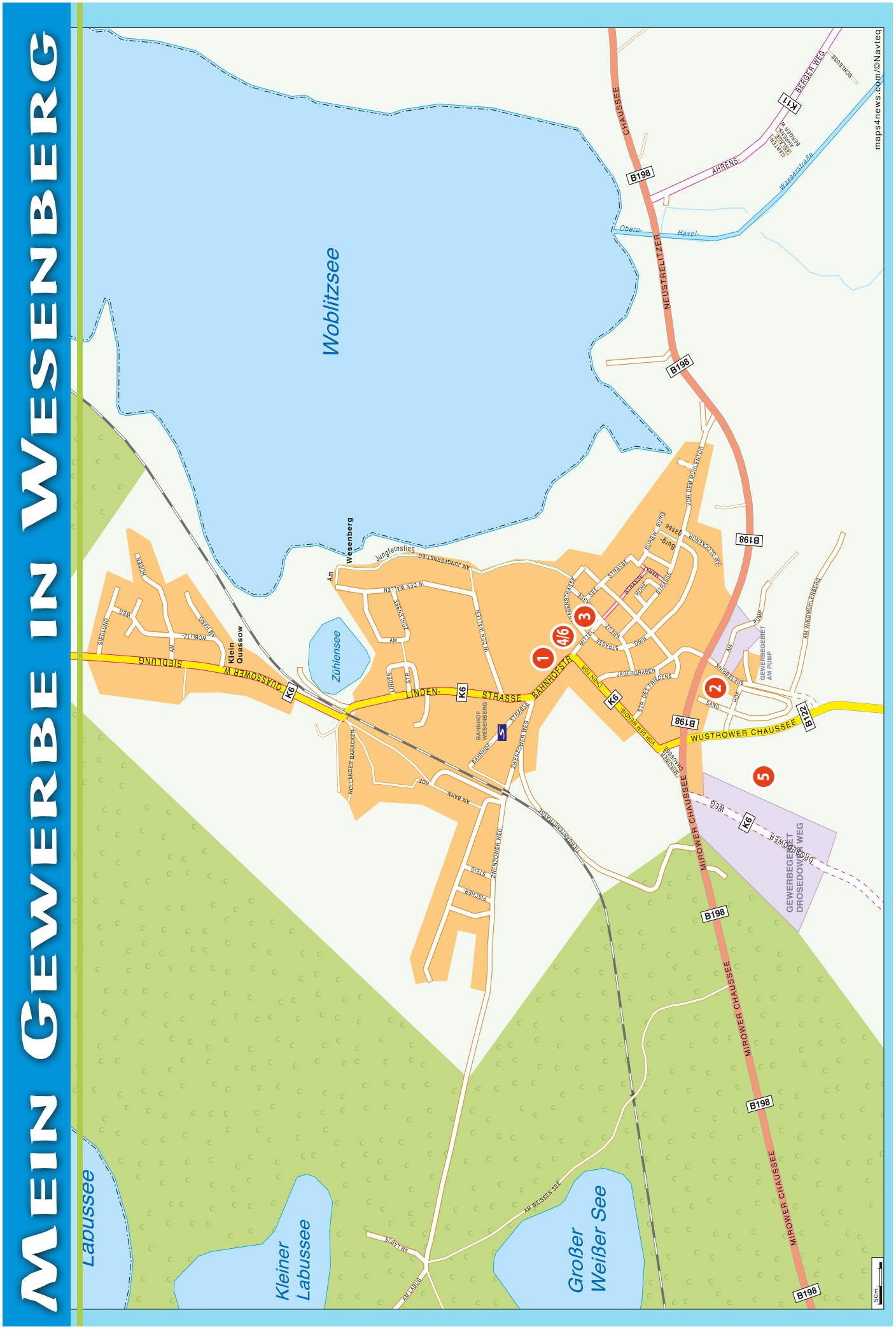
MEIN GEWERBE IN WESENBERG
Woblitzsee
Labussee
Kleiner Labussee
Großer Weißer See
Zühlensee
Wesenberg
Klein Quassow
NEUSTRELITZER CHAUSSEE
MIROWER CHAUSSEE
WUSTROWER CHAUSSEE
LINDEN-STRASSE
BAHNHOFSTR.
SIEDLUNG
QUASSOWER W.
Junglernstieg
AHRENS
Wasserstraße
Obere Havel
BERGER WEG
GEWERBEGEBIET AM PUMP
GEWERBEGEBIET DROSEDOWER WEG
DROSEDOWER WEG
BAHNHOF WESENBERG
JÄGERGRABEN
AM WOHNMOBILBERG
B198
B198a
K6
K11
K9
maps4news.com/©Navteq

1

BlumenSusi

Bahnhofstraße 28
17255 Wesenberg
Tel.: (039832) 210 64
Mobil: (0160) 608 00 85
Mail: Blumensusi@gmx.net

2

Friedemann
DACHDECKEREI & DACHKLEMPNEREI GmbH
Meisterbetrieb

Am Pump 1
17255 Wesenberg
Telefon 03 98 32 / 293 - 0
Fax 03 98 32 / 2 93 15
E.-Mail: dachdeckerei-friedemann@t-online.de

3

PODOLOGIE
Ihren Füßen zuliebe.

Inhaber: Denise Hommel
Mittelstraße 22
17255 Wesenberg
Telefon: 039832 - 17 94 23
Telefax: 039832 - 17 94 24
Mobil: 01522 - 27 66 55 7
d.hommel-podologie@web.de

- medizinische Fußpflege
- Nagelkorrektur
- therapeutische Fußmassagen

4

Nagel- und Fußpflege STUDIO

Liane Burde
Mittelstr. 33
17255 Wesenberg
Tel: 0170-3039501

5

WALLENTIN & PARTNER GmbH

Alles für Hof und Garten:
· Profi-Rasenmäher
· Motorsägen · Kleintraktoren

www.wup.de · 039832/292-0

6

„Schnipp Schnapp“

Friseurmeisterin Manja Kraatz
Mittelstraße 33 · 17255 Wesenberg
Tel.: 03 98 32/2 65 30
Strelitzer Straße 30 · 17252 Mirow
Tel.: 03 98 33/27 58 27
Auch bei uns: Haarverlängerung

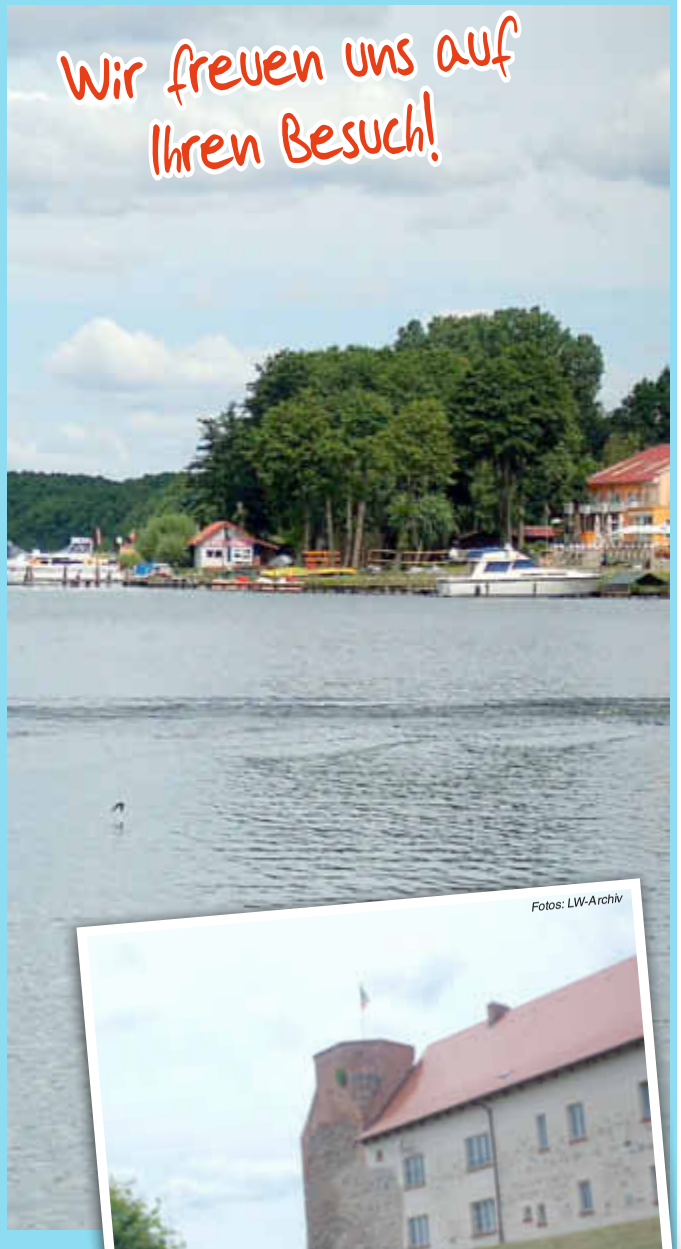

Fotos: LW-Archiv

Wir suchen zuverlässige Zeitungszusteller/innen

VERLAG WITTICH

Sie sind regelmäßig zu festen Zeiten für uns tätig. Wir liefern die Zeitungen direkt an Ihr Haus. Die Bezahlung erfolgt immer monatlich. Der Zustellervertrag wird im Rahmen der Minijobs geregelt. Wir suchen Schülerinnen und Schüler, Rentnerinnen und Rentner sowie Hausfrauen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de oder
Telefon: 039931/57931

Impressum

Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg, die Gemeinde Wustrow und den Wasserzweckverband Strelitz

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow, Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl, Tel.: 039833/28013, Fax: 039833/28032, mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 5.100 Exemplare

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

- Anzeige -

Jetzt Urlaubsschnäppchen im neuen eBay-Reiseportal finden!

Wussten Sie, dass die Buchung über das Internet nach dem persönlichen Gespräch der zweitbeliebteste Buchungsweg der Deutschen für Reisen ist? Allein 2014 entschieden sich 37 Prozent der Deutschen online für ihre Reise. Der Vorteil für den Online-Kanal liegt für Martin Barthel, Senior Director Verticals eBay Deutschland, klar auf der Hand: „Hier hat der Nutzer verschiedene Angebote auf einen Blick und er kann seine Reise rund um die Uhr bequem von zuhause planen." Die zunehmende Beliebtheit des Internets bei der Urlaubsbuchung spürt auch der weltweite Online-Marktplatz eBay, denn bereits jetzt wird alle eineinhalb Minuten eine Kurzreise über eBay in Deutschland verkauft.

Wo soll es denn in Ihrem nächsten Urlaub hingehen? In eine romantische Hütte in den Bergen oder vielleicht in ein Luxushotel in einer europäischen Metropole? Egal, wohin es Sie zieht: Die neue Suchfunktion im eBay-Reiseportal ermöglicht Ihnen eine einfache und komfortable Suche nach Kurzreisen und Hotelschnäppchen für jeden Geldbeutel – auch in Form von Gutscheinen. Bei entsprechender Verfügbarkeit können Sie Ihre Traumreise nun auch sofort buchen. Jetzt fehlt Ihnen nur noch ein Koffer in Handgepäckgröße? Kein Problem! In den Unterkategorien „Reisekoffer & -taschen" und „Reiseaccessoires" finden Sie passendes Reisezubehör – so sind Sie optimal für Ihren Urlaub ausgestattet. Urlaubsschnäppchen und Reiseaccessoires finden Sie hier: www.ebay.de/reisen.

Immobilienobjekt im ♥ der Pfalz

Einstige Gartenvilla mit prachtvollem Festsaal, Seminarzimmer, großzügiges Außengelände mit Terrasse, Wald-Biergarten, Waldgrundstück, Parkmöglichkeiten, angegliedertes Wohnhaus mit Garten, Baugrundstücke, 5000 qm Gesamtfläche.

15 Fußminuten zu historisch reizvoller Kleinstadt, 10 km zur nächsten Stadt, 1 Stunde Frankfurt/Flughafen.

Kein Renovierungsstau, 2009/11 umfassend renoviert, laufender Gastronomiebetrieb.

Sofort bezugs- und übergabebereit. Großartige Möglichkeiten in Alleinlage mit Anbindung an Naturbad, Sport- und Freizeitzentrum und riesigem Waldgebiet: Seminarbetrieb, Erlebnispädagogik, Kulturstätte, Ausflugsziel ...

Tel: 0049 151 15777785

Ausgehen & Genießen

Ausflugsziele in Ihrer Region

Viel zu selten sind die Gelegenheiten, an denen man sich sonst mit Freunden und Familie in geselliger Runde trifft. Und mit dem Putzen der Küche mag man sich nach dem Essen kaum aufhalten, während sich die Gäste am „Kulturprogramm" erfreuen oder über alte Zeiten plaudern. Da ist es vorteilhalft, wenn sich um die Vorbereitung und den anschließenden Abwasch jemand kümmert. Selten sind die Gegebenheiten in den eigenen vier Wänden für größere Feste ausreichend, so dass man ohnehin nach anderen Räumlichkeiten Ausschau halten muss. Zu guter Letzt ist es doch am schönsten, nach einer langen Feier nach Hause gehen zu können, ohne an das Aufräumen am nächsten Tag denken zu müssen.

Foto: LW-Bildarchiv

Herrentag!

Himmelfahrt mit Familie & Freunden

ins Hexenwäldchen!

Live-Musik mit Band (11.30 - ca.14.30 Uhr)!

! Kein Eintritt !

"Räucherkate am Hexenwäldchen"

selbstgekocht - reichlich - preiswert

Ihre Ausflugs-Gaststätte in 17252 Blankenförde - Tel. 039829-20215

... und am Nachmittag mit der Familie ab ins Kanu auf die Havel!

Pfingstmontag ist Paddeltag!

Gegen Vorlage der Anzeige: **Jedes Kanu/Kajak für 2,00 €/ Person/ Stunde**

Wir reparieren alle Marken!

ELTKAUF Meister Service

Elektro Wilhelm

Wesenberg Mittelstraße 7

Telefon: 03 98 32 / 2 10 00 • Fax: 2 12 92

Reparatur • Installation • E-Anlagen • Antennen
Alarmanlagen • Blitzschutz • E-Heizung • Postagentur
Haushaltsgeräteservice · Störndienst: 01 71 / 3 18 17 70

Sind Sie fit in der Pflege ?

Sie haben Teamgeist und wünschen sich Anerkennung, Wertschätzung.

Sie suchen einen qualitätsbewussten Arbeitgeber und einen sicheren Arbeitsplatz.

Wir wollen Menschen, die sich mit Herz und Kompetenz für die Begleitung Pflegebedürftiger in unseren Neustrelitzer Einrichtungen als **Pflegefachkräfte** und **Pflegehelfer** einbringen und einsetzen.

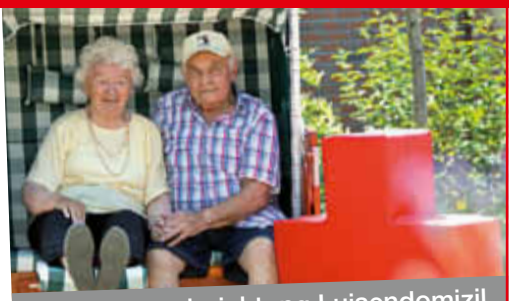

DRK Pflegeeinrichtung Luisendomizil
DRK Hospiz Luisendomizl
DRK Ambulanter Pflegedienst

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V.

Schriftliche Bewerbung an:

DRK Pflegeeinrichtung „Luisendomizil“
Herr Sascha Zwerg · Penzliner Straße 58 · 17235 Neustrelitz · Tel. 03981 3490420

WERBUNG die ankommt

Ich bin persönlich für Sie da:
Udo Pasewald
Tel. 01 71/971 57 39
u.pasewald@wittich-sietow.de

Ich bin telefonisch für Sie da:
Doreen Mahncke
Tel. 039931/ 5 79 57
d.mahncke@wittich-sietow.de

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30
Internet: www.wittich.de

Wir beraten Sie gerne!

FutterOase
· Poststation
· Heim und Nutztier
· Zubehör

Schlossplatz 10, 17237 Weisdin, Tel. 03981/200859
Zierker Straße 10, 17235 Neustrelitz, Tel. 03981/238359

Jetzt Neu
Postshop mit Schreibbedarf und Geschenkartikel